

Antrag zur Beihilfe an den Impfstoffkosten der Q-Fieber-Bekämpfung

Antrag bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Tierseuchenkasse einreichen.
 Rücksendung gerne auch per Mail: tierseuchenkasse-leistung@lwk.nrw.de
 Für jeden Standort (Betriebsregistrier-Nr.) ist ein eigener Antrag zu stellen.

Erstantrag

Folgeantrag

(Nur beim Erstantrag vor der 1. Impfung einreichen):

1. Bericht (Impfkonzept) des Tierarztes
2. Untersuchungsergebnis (Befund CVUA, siehe Hinweis Homepage TSK)
3. Verpflichtungserklärung (siehe Vordrucke für Tierhalter Homepage TSK)

Tierseuchenkassen-Nr.:	
Betriebsregistrier-Nr.:	276 05
Name, Vorname:	
Straße, Hausnr.:	
PLZ, Ort:	
Telefon-Nr.: (für Rückfragen)	
Bankverbindung Tierhalter	
IBAN:	DE _ _ _ _ _ _ _ _ _ _
BIC:	

Datum der Impfung lt. HIT: *	Anzahl der geimpften weiblichen Tiere:

Bestandsimpfung:

oder

Teilbestandsimpfung:
 (bitte ankreuzen)

*** Beihilfeanträge müssen der Tierseuchenkasse innerhalb von 12 Monaten nach erbrachter Leistung vorliegen.**

- Mir ist bekannt, dass die Beihilfe für den Impfstoff max. 7 Euro je Tier beträgt.
- Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die Impfung durchgeführt wurde und die Rechnung des Tierarztes von mir beglichen wurde.
- Ich erkläre zudem, dass ich die Voraussetzung für den Erhalt von Beihilfen entsprechend der Verordnung (EU) 2022/2472 (<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/leistungen/beihilfen/index.htm>) zur Kenntnis genommen habe. Mein Betrieb/Unternehmen ist ein KMU-Betrieb, ist kein Unternehmen in Schwierigkeiten und mir gegenüber liegt keine offene Rückforderungsanordnung der EU-Kommission aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vor.

Datum/Unterschrift Tierhalter:

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche und elektronische Kontakt mit der LWK NRW - Tierseuchenkasse ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.landwirtschaftskammer.de/datenschutz.htm>